

Berlin, 11. Juni 2019

Herausgeber:

Bundesverband Großhandel,
Außenhandel, Dienstleistungen e.V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Telefon 030 590099-583
Telefax 030 590099-519

www.bga.de info@bga.de

Autorin:

Stephanie Schmidt
Referentin
Recht und Wettbewerb
stephanie.schmidt@bga.de

REVISION DES AGB-RECHTS ZWISCHEN UNTERNEHMEN

1. Einleitung

1.1. Überprüfung des AGB-Rechts durch die Bundesregierung

1.2. BGA – Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen

2. BGA-Stellungnahme

2.1. Position in Kürze

2.2. Problemaufriss

3. Gesprächsangebot

1. Einleitung

1.1. Überprüfung des AGB-Rechts durch die Bundesregierung

In ihrem Koalitionsvertrag vom 07. Februar 2018 hat die Bundesregierung angekündigt, das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Verträge zwischen Unternehmen auf den Prüfstand zu stellen mit dem Ziel, die Rechtssicherheit für innovative Geschäftsmodelle zu verbessern. Kleine und mittelständische Unternehmen, die Vertragsbedingungen ihres Vertragspartners aufgrund der wirtschaftlichen Kräfteverhältnisse faktisch akzeptieren müssen, sollten dabei im bisherigen Umfang durch das AGB-Recht geschützt bleiben.

1.2. BGA – Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen

Der Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V. (BGA) ist die Spitzenorganisation des Groß- und Außenhandels sowie der unternehmensnahen Dienstleistungen. Ihm gehören 69 Bundesfachverbände sowie Landes- und Regionalverbände an.

Der BGA vertritt die Interessen von 120.000 Handels- und Dienstleistungsunternehmen in Deutschland mit 1,9 Millionen Beschäftigten und 60.000 Auszubildenden. Die Unternehmen sind im Wesentlichen im B2B-Geschäft tätig.

2. BGA-Stellungnahme

2.1. Position in Kürze

Der BGA spricht sich dafür aus, bei Verträgen zwischen Unternehmen der Individualvereinbarung mehr gesetzlichen Spielraum zu geben und gleichzeitig die Abgrenzung zwischen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Individualvereinbarungen deutlicher zu gestalten.

Aktuell bleibt diese Abgrenzung mangels detaillierter gesetzlicher Ausarbeitung der Rechtsprechung überlassen, was zu einer überbordenden Anwendung der primär für den Verbraucherschutz geschaffenen Regelungen über AGB geführt hat. Sofern der Individualvereinbarung für Verträge zwischen Unternehmen wieder mehr Raum gegeben würde, entfielen für die betroffenen Verträge gleichzeitig der strenge Prüfungsmaßstab der Inhaltskontrolle aus dem AGB-Recht.

Die Schaffung von Sektorausnahmen im AGB-Recht zwischen Unternehmen lehnt der BGA ab. Die Einschränkungen durch das geltende AGB-Recht betreffen nicht nur einzelne Wirtschaftssektoren, sondern den gesamten Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen. Eine Differenzierung nach Sektoren könnte diese Schwierigkeiten nicht beseitigen und würde zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung von Wirtschaftssektoren führen, obwohl die Auswirkungen des geltenden AGB-Rechts zwischen Unternehmen insgesamt ähnlich sind.

2.2. Problemaufriss

Das geltende Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurde in Deutschland über Jahre insbesondere durch die Rechtsprechung geprägt. Zwar hat dies im Rahmen von gängigen Vertragsmodellen und üblichen Vertragsklauseln zu einer gewissen Rechtssicherheit geführt. Bei neueren vertraglichen Konstellationen sehen sich Unternehmen jedoch oft der Gefahr gegenüber, dem hohen Prüfungsmaßstab des deutschen AGB-Rechts zwischen Unternehmen nicht gerecht zu werden.

Dem Prüfungsmaßstab des AGB-Rechts entzogen sind nur vertragliche Individualvereinbarungen zwischen Unternehmen. An diese stellt die Rechtsprechung jedoch regelmäßig sehr hohe Anforderungen, die ein Aushandeln des Vertrages Klausel für Klausel voraussetzen würden. Eine solche Verhandlungsweise ist in der gegenwärtigen unternehmerischen Praxis mit ihren üblichen Standardisierungen nicht zu erfüllen. In der Konsequenz führt dies meist dazu, dass die Rechtsprechung standardisierte Verträge zwischen Unternehmen über eine Indizwirkung der verbraucherrechtlichen Klauselverbote der §§ 308 und 309 BGB dem strengen Prüfmaßstab unterzieht, der für Allgemeine Geschäftsbedingungen in Verträgen mit Verbrauchern gilt.

Besonders deutlich zeigt sich dies im Bereich der Haftungsbeschränkungen: Obwohl es bei Verträgen zwischen Unternehmen einen deutlichen Bedarf gibt, ausgewogene und kalkulierbare Haftungsbeschränkungen zu vereinbaren, ist dies nach dem geltenden Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in

RECHT UND WETTBEWERB REVISION DES AGB-RECHTS ZWISCHEN UNTERNEHMEN



der Regel nicht möglich. Durch die Indizwirkung des Klauselverbots des § 309 Nr. 7 b) BGB auch zwischen Unternehmen kann eine Beschränkung nur mehr auf die einfach fahrlässige Verletzung nichtwesentlicher Vertragspflichten erfolgen, die in der Praxis wenig relevant ist. Eine Erweiterung des Anwendungsbereichs für eine vertragliche Individualvereinbarung zwischen Unternehmen würde Haftungsbeschränkungen in größerem Maße als bisher ermöglichen.

Der strenge Maßstab des deutschen AGB-Rechts wird den Bedürfnissen der Geschäftsverhältnisse zwischen Unternehmen nicht gerecht. Daher neigen Unternehmen gerade bei internationalen Verträgen dazu, das deutsche Recht mit seinen engen AGB-Bestimmungen zu vermeiden und eine Rechtswahl zugunsten eines anderen nationalen Rechts zu treffen, das den Unternehmen mehr vertraglichen Spielraum gibt. Auch dieser Flucht ins ausländische Recht kann durch eine Senkung der rechtlichen Anforderungen an eine Individualvereinbarung zwischen Unternehmen vorgebeugt werden.

3. Gesprächsangebot

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Einschätzung bei der Revision des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der BGA steht der Bundesregierung sowie anderen Institutionen und Personen zur Erörterung des Sachverhalts, rechtlicher und wirtschaftlicher Fragestellungen gern zur Verfügung.